

---

**Nummer 47/48, 29. November 2019, Seite 364**

## Inhaltsverzeichnis

### *Straßenbenennung; 1 Anlage (Lageplan)*

- *Elinor-Ostrom-Straße; Hans-Jonas-Straße*
- *Melli-Beese-Straße; Wilhelmine-Reichard-Straße*

### *Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Inninger Str. 28, Hopfenstr. 6*
- *Friedberger Str. 126*
- *Eichleitnerstr. 34*
- *Döllgaststr. 6*
- *Arnulfstr. 53*
- *Friedberger Str. 124*
- *Rathausplatz 6, Fischmarkt*

### *Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg*

### *Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)*

- *Nr. 1558*

### *Bekanntmachung der 74. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg*

### *Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg*

### *Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 03.12.2019 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus*

### *Widmung von Straßen und Wegen*

### *Teilweise Aufstufung der selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“, „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ und „Geh- und Radweg vom „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ zum Kobelweg“*

*Teilweise Einziehung der selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“ und „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“*

*Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Verordnung der Stadt Augsburg zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Restflächen der Heide am Alten Flugplatz“ in Haunstetten (Flugplatzheide)*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Umlegungsbeschlusses „Westlich der Wernhüterstraße“*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Umlegungsbeschlusses „Südlich `Kurze Gewanne`“*

## **Straßenbenennung**

### 1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.10.2019 (Drucksache-Nr. 19/03537) wurden die geplante mittlere und nördliche Straßenspanne im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 900 („AUGSBURG Innovationspark“) benannt entsprechend den Eintragungen im Lageplan (*siehe Anlage*).

Die künftigen Straßenbezeichnungen lauten:

#### **Elinor-Ostrom-Straße**

Kurzbezeichnung:	<b>Elinor-Ostrom-Str.</b>
Straßenschlüssel:	09939
Flurkarte:	NW.010.22.12, NW.010.22.17
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	K 11, 12

#### **Hans-Jonas-Straße**

Kurzbezeichnung:	<b>Hans-Jonas-Str.</b>
Straßenschlüssel:	09940
Flurkarte:	NW.010.22.12, NW.010.22.13
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	K 11

### **Begründung**

#### **Vorschlag von Prof. Dr. Christoph Weller vom 30. März 2013**

**Prof. Elinor Ostrom** (geboren am 7. August 1933 in Los Angeles; gestorben am 12. Juni 2012 in Bloomington im US-Bundesstaat Indiana) war eine US-amerikanische Politikwissenschaftlerin. Sie thematisierte die **Ressourceneffizienz** mit ihren Konzepten für eine nachhaltige Nutzung von Gemeinschaftsgütern. Für ihr Werk „*Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*“ erhielt Ostrom im Jahr 2009 als erste Frau den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften.

**Prof. Hans Jonas** (geboren am 10. Mai 1903 in Mönchengladbach; gestorben am 5. Februar 1993 in New Rochelle im US-Bundesstaat New York) war ein deutscher Philosoph. Sein Hauptwerk „*Das Prinzip Verantwortung - Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*“ gilt als eine ethische Fundierung für die **Ressourcen-effizienz**. „*Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden*“, lautete seine Kernaussage. Jonas verband eine enge Freundschaft mit der Philosophin Hannah Arendt, der bereits im Jahr 1998 die gegenüberliegende Straße gewidmet wurde.

Herr Prof. Dr. Christoph Weller vom Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung der Universität Augsburg war auf Anregung von Frau Stadträtin Eva Leipprand in der Bauausschuss-Sitzung am 19. Januar 2012 gebeten worden, Vorschläge für die Straßennamen im Innovationspark zu erarbeiten.

Das im Rahmen eines studentischen Projektes entstandene Konzept wurde in der Bauausschuss-Sitzung am 2. Mai 2013 (Drucksache-Nr. 13/00409) zustimmend zur Kenntnis genommen. „**Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung**“ lautet das vorgeschlagene Straßennamen-Thema. Die beiden Straßennamen stammen aus dem Konzept von Herrn Prof. Dr. Christoph Weller. Sie dokumentieren explizit die Zielsetzung des Innovationsparks als Zentrum für **Ressourceneffizienz**.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese beiden Straßenbenennungen.

gez.

M a t z k e  
Amtsleiter

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

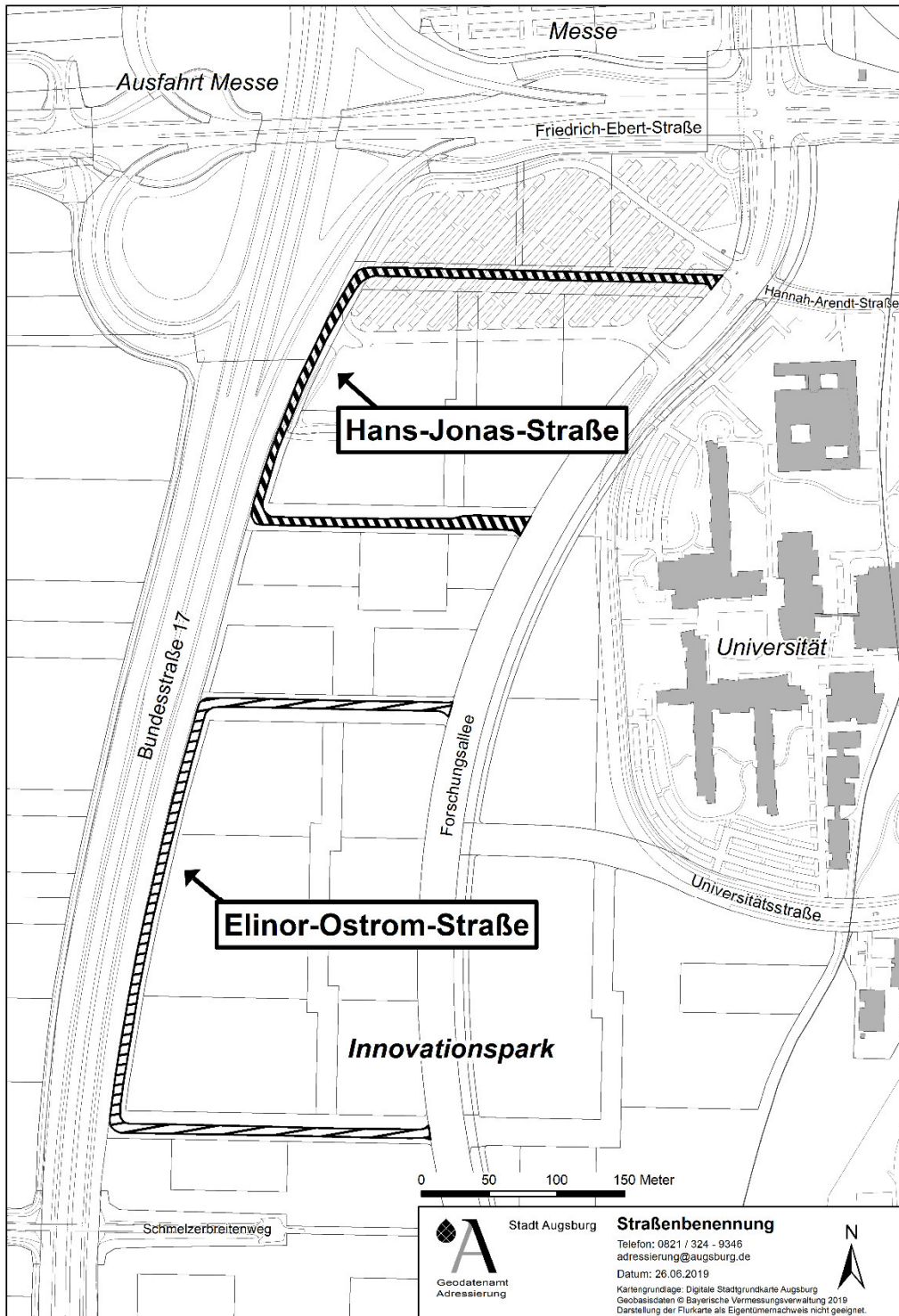
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Verfügung, der zugrunde liegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.



## **Straßenbenennung**

### 1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.10.2019 (Drucksache-Nr. 19/03447) erfolgte die Benennung der beiden geplanten Erschließungsstraßen in dem Gewerbegebiet TONI-Park im Stadtteil Univiertel zwischen Rumplerstraße und Werner-von-Siemens-Straße entsprechend den Eintragungen im Lageplan (*siehe Anlage*).

Die künftigen Straßenbezeichnungen lauten:

#### **Melli-Beese-Straße**

Kurzbezeichnung:	<b>Melli-Beese-Str.</b>
Straßenschlüssel:	09937
Flurkarte:	NW.010.22.14, NW 010.22.09
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	K 11, 12

#### **Wilhelmine-Reichard-Straße**

Kurzbezeichnung:	<b>Wilhelmine-Reichard-Str.</b>
Straßenschlüssel:	09938
Flurkarte:	NW.010.22.19
Postleitzahl:	86159
Stadtbezirk:	Universitätsviertel (32)
Planquadrat:	K 11

### **Begründung:**

#### **Vorschläge der städtischen Bauverwaltung vom 21. Juni 2019**

Östlich der neu benannten Straßen waren im Jahr 1916 die Bayerischen Rumpler-Werke gegründet worden. Auf dem erweiterten Rumpler-Gelände mit einem Flugfeld entstanden später die Messerschmitt-Flugzeugwerke. Der Flugzeugbau hat noch immer eine große Bedeutung für Augsburg, insbesondere durch die beiden Unternehmen Premium Aerotec und MT Aerospace.

Auch die Ballonfahrt besitzt in Augsburg eine lange Tradition. So war die im Jahr 1897 von August Riedinger gegründete Ballonfabrik einst der Weltmarktführer im Bau von Freiballons.

Nachdem in den Stadtteilen Univiertel und Hochfeld ausschließlich männliche Flug- und Ballonpioniere verewigt wurden, erinnern die neu benannten Straßen an eine deutsche Fluggpionierin sowie an eine deutsche Ballonpionierin.

Amelie Hedwig Boutard-Beese, kurz **Melli Beese**, wurde am 13. September 1886 in Laubegast bei Dresden geboren und starb am 21. Dezember 1925 in Berlin. Die Fluggpionierin gilt als erste deutsche Frau, die im Jahr 1911 trotz enormer Schwierigkeiten einen Privatpilotenschein erwerben konnte. Gefördert wurde Melli Beese von Edmund Rumpler, dem Besitzer der Rumpler-Werke.

Johanne Wilhelmine Siegmundine Reichard, kurz **Wilhelmine Reichard**, wurde am 2. April 1788 in Braunschweig geboren und starb am 23. Februar 1848 in Döhlen südlich von Dresden. Die Ballonpionierin gilt als erste deutsche Ballonfahrerin. Den Gasballon, mit dem sie im Jahr 1811 in Berlin allein startete, hatte Wilhelmine Reichard gemeinsam mit ihrem Mann Gottfried Reichard gebaut. Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese beiden Straßenbenennungen.

gez.  
M a t z k e  
Amtsleiter

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

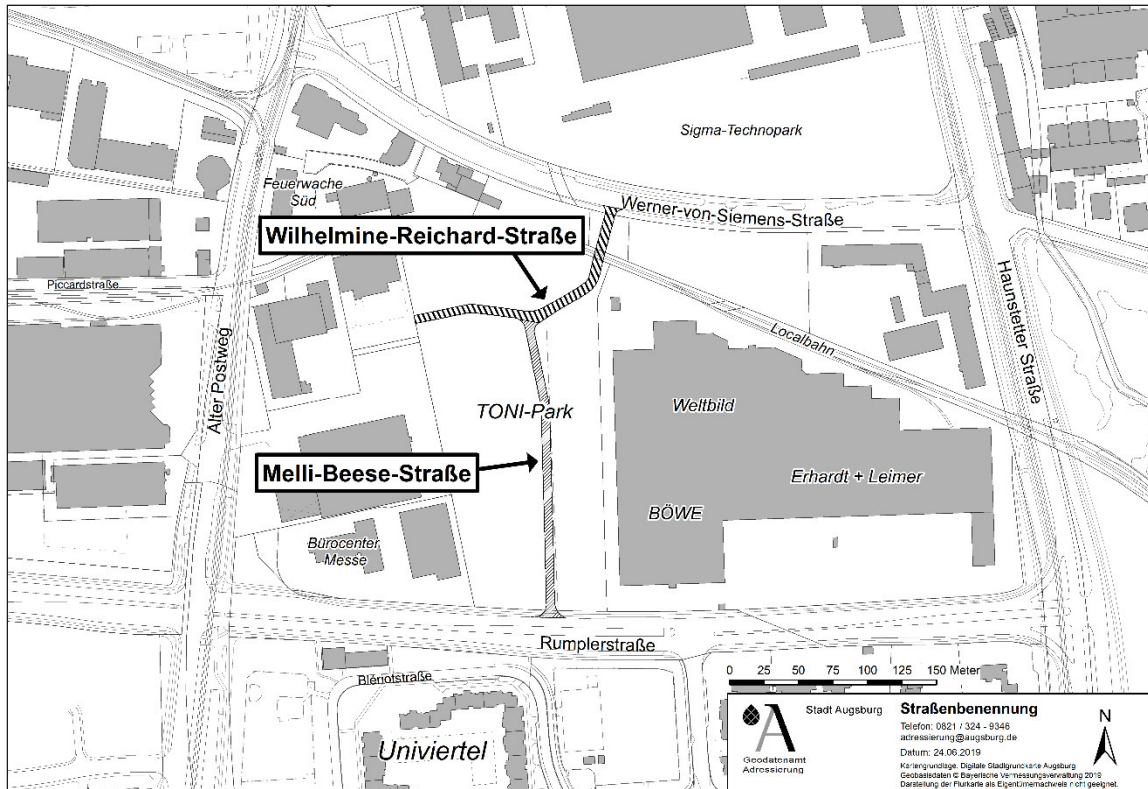
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Verfügung, der zugrunde liegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.11.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-50-2  
 Bauvorhaben: Neubau von zwei Wohnanlagen (21 WE), Errichtung eines überdachten Mülltonnenplatzes und Neubau von zwei Fertiggaragen  
 Baugrundstück: Inninger Str. 28, Hopfenstr. 6  
 Flur Nr.: 1126/1, 1126/5, 126/10, 1126/11, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.11.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2019-65-2  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Ladengeschäft zu Straßencafe und Imbiss  
Baugrundstück: Friedberger Str. 126  
Flur Nr.: 3022/36, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.11.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2019-103-2  
Bauvorhaben: Nebenflächen Elektromarkt in Schulungsräume  
Baugrundstück: Eichleitnerstr. 34  
Flur Nr.: 5058/22, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.11.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-409-2  
Bauvorhaben: Umbau des 2. Obergeschosses von einer in zwei Wohneinheiten  
Baugrundstück: Döllgaststr. 6  
Flur Nr.: 1831/3, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.11.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-3-2  
 Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgeschosswohnung und Anbau einer Balkonanlage  
 Baugrundstück: Arnulfstr. 53  
 Flur Nr.: 725, 725/7, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.11.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-463-2  
 Bauvorhaben: Dachgeschossausbau mit Anbau von Dachgauben, Neubau eines Wintergartens und eines Aufzuges, Umnutzung des Ladens zu einem Cafe und weitere bauliche Maßnahmen - Tektur zu BA-2014-460-2  
 Baugrundstück: Friedberger Str. 124  
 Flur Nr.: 3022/2, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.11.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen:	630-NU-2019-102-1
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung von einer Einzelhandel-Verkaufsfläche in eine Handelsgastronomie-Verkaufsfläche
Baugrundstück:	Rathausplatz 6, Fischmarkt
Flur Nr.:	2309, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung in der Fassung vom 17.01.2012 (ABl., Seite 22) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2019** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumgräber der im Jahre 2009 bestatteten erwachsenen Personen in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg  
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

### **Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 1558 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt

### **Bekanntmachung der 74. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 16. Dezember 2019, um 14.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 74. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

#### Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2020 des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Bauantrag der Firma Hotel GVZ Augsburg Projekt GmbH & Co. KG, Maximilianstr. 23, 86150 Augsburg, für das Grundstück mit der Fl.Nr. 2580/1, Gemarkung Täferlingen, an der Regensburger Str. 7 zur Errichtung von 7 Werbeanlagen  
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 13.11.2019

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Am Montag, den 16. Dezember 2019, um 14.15 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathaus die 31. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2020 des Zweckverbandes GVZ Raum Augsburg  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, 13.11.2019

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

**Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 03.12.2019 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus**

Die vorläufige Tagesordnung umfasst:

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltswirtschaft; örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018 – Prüferbericht und Feststellung der Jahresrechnung</li> <li>2. Haushaltswirtschaft; Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2018</li> <li>3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift</li> <li>4. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen</li> </ol> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschlussvorlage -</li> <li>- Beschlussvorlage -</li> <li>- Beschlussvorlage -</li> <li>- Kenntnisnahme -</li> </ul> |
|--|---|

Dem öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Dr. Kurt Gribl  
Vorsitzender des  
Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Augsburg

**Widmung von Straßen und Wegen**

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 30.11.2019 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Alfred-Nobel-Straße	Einmündung in die Neusässer Straße (auf Höhe der Zufahrt zur Notaufnahme des Klinikums Augsburg)	Einmündung in die Neusässer Straße (gegenüber der Einmündung der Stenglinstraße)	Fl.Nr. 470/302, 470/281, 470/300; Teilfl. aus 470/303, 470/2, 470/301 Gem. Oberhausen; Teilfl. aus 462/3 Gem. Kriegshaber	Ortsstraße	./.
Geh- und Radweg von der Alfred-Nobel-Straße zum „Geh- und Radweg von der Werner-Heisenberg-Straße zum Max-Born-Weg“	Alfred-Nobel-Straße	Geh- und Radweg von der Werner-Heisenberg-Straße zum Max-Born-Weg	Teilfl. aus 470/301, 470/3 Gem. Oberhausen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Geh- und Radweg vom „Geh- und Radweg von der Alfred-Nobel-Straße zum „Geh- und Radweg von der Werner-Heisenberg-Straße zum Max-Born-Weg“	Geh- und Radweg von der Alfred-Nobel-Straße zum „Geh- und Radweg von der Werner-Heisenberg-Straße zum Max-Born-Weg“	Geh- und Radweg Max-Born-Weg/ Teilstück	Teilfl. aus 470/3, 470/301 Gem. Oberhausen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr

zum Max Born-Weg<sup>1</sup> zum „Geh- und Radweg Max-Born-Weg/ Teilstück“

Geh- und Radweg Max-Born-Weg/ Teilstück	Alfred-Nobel-Straße (Wendepalte)	Max-Born-Weg (selbstständiger Geh- und Radweg)	Teilfl. aus 470/301, 470/3 Gem. Oberhausen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr
---	----------------------------------	--	--	---------------------------------	--------------------------------------

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238, 232 (Tel. 324 -7446, -7445, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg  
 Referat 6, Tiefbauamt

**Teilweise Aufstufung der selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“, „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ und „Geh- und Radweg vom „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ zum Kobelweg“**

Die selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“, „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ sowie „Geh- und Radweg vom „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ zum Kobelweg“ werden mit Wirkung vom 30.11.2019 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), jeweils teilweise zur Ortsstraße aufgestuft.

Die Aufstufungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238, 232 (Tel. 324 -7446, -7445, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt

**Teilweise Einziehung der selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“ und „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“**

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“ und „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles bzw. wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigten teilweisen Einziehungen können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 238, 232 (Telefon 324 -7446, -7445, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg  
Referat 6, Tiefbauamt

**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Verordnung der Stadt Augsburg zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Restflächen der Heide am Alten Flugplatz“ in Haunstetten (Flugplatzheide)**

Die Verwaltung legte dem Umweltausschuss der Stadt Augsburg in der Sitzung am 18.11.2019 den Vorschlag einer Verordnung zur Unterschutzstellung der Flugplatzheide vor. Dieser beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 18.11.2019, ein Verfahren zum Erlass einer Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Restflächen der Heide am Alten Flugplatz“ einzuleiten.

Die Fläche, die als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt werden soll, hat eine Größe von ca. 7 ha. Sie umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1267/2 der Gemarkung Haunstetten sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1263/7, 1267, 1267/10 und 1267/11 der Gemarkung Haunstetten.

Der Schutzgegenstand wird im westlichen Bereich durch den Unteren Talweg und die Bürgermeister-Ulrich-Straße begrenzt. Die nördliche Grenze bilden die vorhandene Bebauung südlich der Bürgermeister-Ulrich-Straße sowie die Bürgermeister-Ulrich-Straße. Die östliche Grenze bilden die Bebauung westlich der Weddigenstraße und die Weddigenstraße. Die südliche Schutzgebietsgrenze verläuft ca. 30 m nördlich des Bischofsackerwegs.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei der Flugplatzheide um eine ökologisch hochwertige Biotopfläche mit zahlreichen geschützten bzw. schützenswerten Pflanzen- und Tierarten. Daher soll mittels der Verordnung insbesondere die Nutzung der Fläche gesteuert werden.

Der Entwurf zur Verordnung liegt in der Zeit vom **09.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020** an folgenden Stellen aus und kann dort zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung am 24. und 31.12.2019 geschlossen hat.

**Stadt Augsburg, Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, 86161 Augsburg, 1. Obergeschoss, Zimmer 24**

Montag bis Donnerstag	9:00 bis 16:15 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

**Stadt Augsburg, Bürgerbüro Mitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg**

Montag	8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:30 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:30 Uhr

**Stadt Augsburg, Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg**

Montag	8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:30 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:30 Uhr

**Stadt Augsburg, Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Straße 72, 86156 Augsburg**

Montag	8:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:30 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:30 Uhr

**Stadt Augsburg, Bürgerbüro Hochzoll, Friedberger Str. 115, 86163 Augsburg**

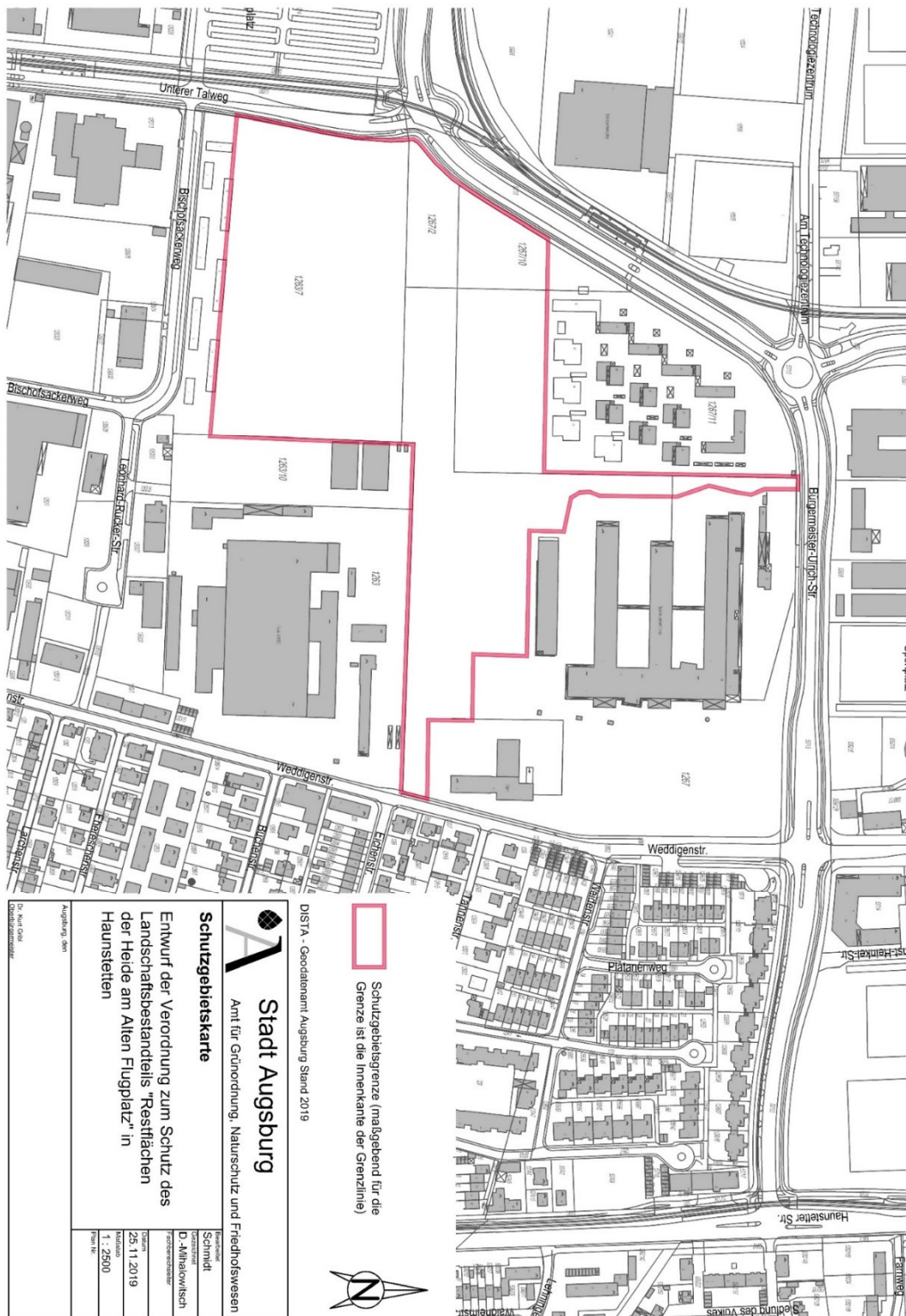
Montag 8:00 bis 15:00 Uhr  
 Dienstag 8:00 bis 12:30 Uhr  
 Mittwoch 7:00 bis 15:00 Uhr  
 Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr  
 Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr

Die Bekanntmachung, der Entwurf zur Verordnung und die Datenschutzhinweise können zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Augsburg ([www.augsburg.de/flugplatzheide](http://www.augsburg.de/flugplatzheide)) eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können bis einschließlich **10.01.2020** beim Amt für Grünordnung Naturschutz und Friedhofswesen (Adresse: Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, 86161 Augsburg; Mailadresse: [agnf@augzburg.de](mailto:agnf@augzburg.de)) vorgebracht werden.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden von der Stadt Augsburg geprüft. Das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt. Der Stadtrat entscheidet über die Änderung der Verordnung.

Stadt Augsburg  
 Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen



Dr. Mal. 0104  
 Oberbürgermeister

Augsburg, den

**Stadt Augsburg**  
 Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

**Schutzgebietkarte**

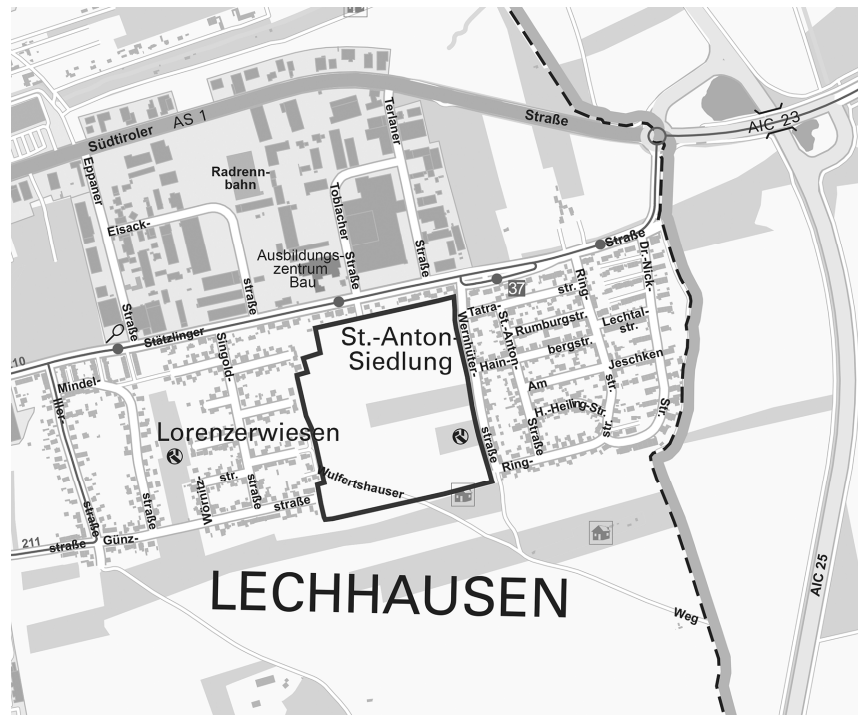
Entwurf der Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandes "Restflächen der Heide am Alten Flugplatz" in Hausstetten

Stand: 25.11.2019  
 Maßstab: 1:2500  
 Plan Nr.

DISTA - Geodatenamt Augsburg Stand 2019

Schutzgebietsgrenze (maßgebend für die Grenze ist die Innenlinie der Grenzlinie)

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Umlegungsbeschlusses**



**Der Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg fasste in seiner Sitzung vom  
25. November 2019 folgenden  
Umlegungsbeschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat im Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ vom 23. Oktober 2019 die Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Aufgrund dessen wird gemäß § 47 und § 52 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (UmlegAusschV) vom 18.01.1961 (BayRS 2130-I-1) in der jeweils geltenden Fassung für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach § 45 ff BauGB zur Verwirklichung des Bebauungsplans Nr. 671 bzw. Teilen davon, nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Das Umlegungsverfahren trägt die Bezeichnung

**„Westlich der Wernhüterstraße“.**

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Lechhausen:

**Flurstücksnummern: 1546/1, 1546/2, 1547, 1549/2, 1549/3, 1550, 1551/2, 1552, 1553, 1555, 1559/2, 1560, 1564, 1565, 1566, 1568/2, 1570, 1571, 1573, 1574, 1579, 1580/2 und 1580/7.**

Begrenzt wird das Gebiet von einer in sich geschlossenen Linie, die wie folgt verläuft:

Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 1580/2 verläuft die Linie entlang der Nordgrenze dieses Grundstücks und des Grundstücks Flst.Nr. 1580/7 nach Osten bis zur Wernhüterstraße. Von hier aus schwenkt die Linie entlang der Wernhüterstraße nach Süden bis zur Südostgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 1546/1. Weiter führt die Linie an der Südgrenze der Grundstücke Flst.Nrn. 1546/1 und 1546/2 Richtung Westen. Von südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flst.Nr. 1546/2 geht die Linie jeweils an den Ostgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 1546/2, 1547, 1549/2, 1550, 1551/2, 1555, 1559/2, 1564, 1565, 1566, 1568/2, 1570, 1571, 1573, 1574, 1579 und 1580/2 zum Ausgangspunkt, dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flst.Nr. 1580/2.

**Die Begrenzung des Umlegungsgebietes wird ebenso wie die betroffenen Flurstücke in der Karte zur Einleitung gemäß § 47 Nr. 1 BauGB dargestellt.**

Diese Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses. Sie wird im Flur des Geodatenamtes, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg im 6. Stock während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Anhörung der Eigentümer nach § 47 Nr. 1 BauGB hat am 14. April 2016 stattgefunden.



Gemäß § 50 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekanntgemacht.

**Aufforderung gemäß § 50 Abs. 2. BauGB:**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Geodatenamt, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 6.Stock, Zimmer 604, 86150 Augsburg anzumelden. Dies gilt auch für Miet- und Pachtrechte.

**Hinweise:**

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

**Verfügungs- und Veränderungssperre gemäß § 51 BauGB:**

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:**

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

**Vorarbeiten auf Grundstücken gemäß § 209 Abs. 1 BauGB:**

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Stadt Augsburg - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses,  
Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg,

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse [QES@augzburg.de](mailto:QES@augzburg.de) eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen vorgelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Der Antrag ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse [QES@augzburg.de](mailto:QES@augzburg.de) eingelegt werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Augsburg, den 25. November 2019

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Stefan Kiefer  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Umlegungsbeschlusses der Stadt Augsburg  
gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg hat am 25. November 2019 gemäß § 66 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (BayRS 2130-I-1) in der jeweils geltenden Fassung den

**Umlegungsplan für die Umlegung „Südlich `Kurze Gewanne`“**

durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 BauGB ab dem 2. Dezember 2019 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, öffentlich aus und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 BauGB).

Den von dem Beschluss betroffenen Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Augsburg, den 25. November 2019

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Stefan Kiefer  
Bürgermeister